

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/2/17 2003/06/0193

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.2004

Index

L85005 Straßen Salzburg

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §38;

B-VG Art139 Abs1;

GdStrassenV Steinbachstraße Bruck an der Großglocknerstraße 2000;

LStG Slbg 1972 §12;

LStG Slbg 1972 §13;

LStG Slbg 1972 §14;

LStG Slbg 1972 §15;

LStG Slbg 1972 §40 Abs1 lit.a;

LStG Slbg 1972 §40 Abs1 lit.b;

LStG Slbg 1972 §40 Abs3;

Rechtssatz

Die belangte Behörde hat mit dem angefochtenen Bescheid zum Zweck der Errichtung eines Verbindungsweges S-Straße - V-Weg zu Gunsten der Gemeinde näher bezeichnete Grundflächen (unter Festsetzung einer Entschädigung) enteignet. Der angefochtene Bescheid hat sich maßgeblich auf die nunmehr vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 27. September 2003, V 108/01, aufgehobene Verordnung der Gemeindevertretung der mitbeteiligten Gemeinde vom 10. Mai 2000, mit der "das Teilstück 'Verbindungsweg S-Straße - V-Weg', Teile aus GN 158 und Bp. 54/2, beide KG ..., wie in der Vermessungsurkunde vom 9.12.1987 eingetragen, in seiner Eigenschaft als Gemeindestraße II. Klasse bestimmt" wird, gestützt. Im Beschwerdefall ist daher zu prüfen, ob der angefochtene Bescheid ungeachtet dieser Aufhebung (aus anderen Gründen) rechtmäßig ist. Das ist aber zu verneinen: Aus dem System des Slbg LStG, insbesondere aus dessen § 40 Abs. 3, ergibt sich u. a. als Erfordernis für einen Enteignungsantrag - sofern nicht die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 lit. a oder lit. b Slbg LStG vorliegen (Widmung durch den Grundeigentümer oder 20-jährige Übung unter den dort genannten Voraussetzungen) - eine Widmung im Sinne des Abs. 3 dieses Paragraphen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 21. Oktober 1993, Zl. 92/06/0238). Eine solche Widmung im Sinne des § 40 Abs. 3 Slbg LStG wird aber weder behauptet noch hat sie sich sonst ergeben; auch die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 lit. b (20-jährige Übung) können schon deshalb nicht gegeben sein, weil es diesen streitgegenständlichen Weg erst seit 1985 gibt. Für den Standpunkt der belangten Behörde, die Voraussetzungen für eine Enteignung lägen ungeachtet der Aufhebung der genannten Verordnung durch den Verfassungsgerichtshof vor, wäre daher nur dann etwas zu gewinnen, wenn eine Widmung im Sinne des § 40 Abs. 1 lit. a Slbg LStG gegeben wäre, was im angefochtenen Bescheid (als Vorfragenbeurteilung) entsprechend darzulegen gewesen wäre. Dies erfolgte aber nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2004:2003060193.X01

Im RIS seit

16.03.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at